

6.241

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Weinbergsschutz

der Ortsgemeinde Großniedesheim

vom 15.03.1996

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes.

§ 2

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 10 qm auf- und abgerundet.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz je Hektar Weinbergsfläche wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Großniedesheim vom 09.01.1987 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Großniedesheim, den 15.03.1996

gez. Klöß
Ortsbürgermeister

SATZUNG/BEITRWSCH